

Richtlinie

der Gemeinde Gyhum über die Förderung von Wohneigentum

Ziel:

Es ist das Ziel der Gemeinde Gyhum, Familien - insbesondere mit minderjährigen Kindern - bei der Ansiedlung in der Gemeinde zu unterstützen.

Dabei soll nicht unterschieden werden zwischen Familien, die ihren Wohnsitz bereits in der Gemeinde Gyhum begründet haben und denen, die ihn hier erst begründen wollen.

Die Gemeinde Gyhum kann zu diesem Zweck beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke, die mit einem Wohnhaus bebaut werden sollen, Preisnachlässe einräumen.

Voraussetzungen:

Der Preisnachlass wird nur gewährt, wenn das Bauobjekt zur eigenen Wohnnutzung vorgesehen ist.

Voraussetzung für einen Preisnachlass ist, dass die zu versteuernden Jahreseinkünfte folgende Grenzen nicht überschreiten:

- **40.000 €** für Alleinstehende,
- **80.000 €** für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften.

Preisnachlass:

Der Preisnachlass beträgt, bei alleinerziehenden Einzelpersonen oder Ehepaaren mit Kind **7,5 %** des reinen Grundstückskaufpreis (ohne Erschließungs- und Fremdkostenanteil). Nicht verheiratete Paare, die gemeinsam das Grundeigentum erwerben, werden Ehepaaren gleichgestellt.

Darüber hinaus wird der Kaufpreis je Kind der Erwerber bis zum vollendeten 12. Lebensjahr um **5 %** ermäßigt, für Kinder ab dem vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr um **4 %**.

Der Preisnachlass für das einzelne Objekt wird der Höhe nach begrenzt und auf maximal **20 %** des Grundstückskaufpreises festgelegt.

Rückzahlungspflicht:

Der Verkauf eines durch Preisnachlass geförderten Grundstücks ist innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren seit der Eintragung der durch den Preisnachlass begünstigten Erwerber der Gemeinde Gyhum, Rathaus Zeven, unaufgefordert anzuzeigen.

Ist von der Gemeinde für den Erwerb eines Wohngrundstückes ein Preisnachlass gewährt worden, ist dieser Betrag bei einem Verkauf an Dritte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren seit der Eintragung der durch den Preisnachlass begünstigten Erwerber im Grundbuch an die Gemeinde Gyhum zur vollen Höhe zu erstatten.

Allgemeine Bestimmungen:

Ein Rechtsanspruch auf Preisnachlässe besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

Eine Förderung in Ferien- oder Wochenendgebieten ist ausgeschlossen.

Förderfähig sind nur natürliche Personen.

Diese Richtlinie tritt mit der Verabschiedung durch den Rat der Gemeinde Gyhum in Kraft, bisherige Regelungen zur Wohnbauförderung werden hiermit zum 01.04.2022 aufgehoben.

Die jederzeitige Änderung durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gyhum bleiben vorbehalten.

Zeven, den 07.04.2022

Gemeinde Gyhum

Der Gemeindedirektor